

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);



Änderung des Bebauungsplanes „SO Wieshof“,
Deckblatt Nr. 2 im beschleunigten Verfahren
gem. § 13 a BauGB; hier: Bekanntmachung des
Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Vilshofen an der Donau hat mit Beschluss vom 20.09.2018 die Änderung des Bebauungsplanes „SO Wieshof“ durch Deckblatt Nr. 2 (Bereich der Kapuzinerstraße 107) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „SO Wieshof“, Deckblatt Nr. 2 tritt mit dieser Bekanntmachung **in Kraft**.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung einschließlich dem Gutachten der BBE Handelsgesellschaft sowie die im Bebauungsplan aufgeführten Vorschriften, DIN-Normen und Merkblätter (DIN 18005, DIN 45691) beim Stadtbauamt der Stadt Vilshofen, Stadtplatz 27, Zimmer A 1.8 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Von der zusammenfassenden Erklärung wird auf Grund des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des jeweiligen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Vilshofen an der Donau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Vilshofen an der Donau, den 27.09.2018
Stadt Vilshofen an der Donau

Florian Gams
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

- I. Anschlag an der Amtstafel am: _____ bis: _____
- II. Hinweis in der Tagespresse am: _____
- III. Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Vilshofen am: _____

F.d.R.

Datum: